

Fahrzeugabstellbedingungen

1./ Mit dem Einfahren in das Parkhaus und der Annahme des Parktickets kommt zwischen den STVP und dem Benutzer ein Mietvertrag über einen Kfz.- Einstellplatz zustande.

Die nachfolgenden Bedingungen gelten als Bestandteil des abgeschlossenen Mietvertrages.

2./ Es dürfen nur zum öffentlichen Verkehr zugelassene Kraftfahrzeuge bis 2,5 Tonnen Gesamtgewicht eingestellt werden.

3./ Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutspflichten. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder sonstige dritte Personen verursacht worden sind. Die Benutzung des Parkhauses erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters. Weder Bewachung noch Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges sind Gegenstand des Vertrages.

4./ Der Mietpreis bemißt sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.

Das Fahrzeug kann nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten abgeholt werden. Die Höchsteinstelldauer beträgt 4 Wochen soweit keine Sondervereinbarungen getroffen sind.

Nach Ablauf der Höchsteinstelldauer ist der Vermieter berechtigt, das Kraftfahrzeug auf Kosten des Mieters zu entfernen, sofern zuvor eine schriftliche Benachrichtigung durch den Vermieter erfolgte bzw. ergebnislos geblieben ist oder sofern der Wert des Fahrzeuges die fällige Miete offensichtlich nicht übersteigt. Darüber hinaus steht dem Vermieter bis zur Entfernung des Kraftfahrzeuges ein der Mietpreisliste entsprechendes Entgelt zu.

Bei Verlust des Parktickets ist der Mietpreis für einen Tag zu zahlen, es sei denn, der Vermieter weißt eine längere Einstelldauer nach.

5./ Der Vermieter haftet für Schäden, soweit sie nachweislich von ihm oder seinem Personal verschuldet wurden und außerdem der Anspruch vor Verlassen des Parkhauses (unter Vorzeigen des Parktickets) angezeigt wird.

Diese Haftung erstreckt sich nur auf das Fahrzeug selbst und nicht auf den Fahrzeuginhalt sowie nicht auf Folgeschäden (Fahrzeugausfall, Minderwert usw.). Die Haftungssumme beträgt je Schadensereignis höchstens Euro 10.000.-

Wenn entgegen der vertraglichen Vereinbarung andere Gegenstände als Landfahrzeuge auf dem gemieteten Platz abgestellt werden, so beschränkt sich die Haftung des Vermieters auf eigenen Vorsatz.

6./ Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Parkhaus oder gegenüber anderen Mietern verursachten Schäden. Er ist verpflichtet, die angerichteten Schäden unverzüglich dem Vermieter anzuzeigen. Außerdem haftet er für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen des Parkhauses.

7./ Dem Vermieter steht wegen seiner Forderung aus dem Mietvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestellten Kraftfahrzeug des Mieters zu. Befindet sich der Mieter mit dem Ausgleich der Forderungen des Vermieters in Verzug, so kann der Vermieter die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Androhung vornehmen.

8./ Die STVP können auf Kosten und Gefahr des Benutzers das Fahrzeug aus dem Parkhaus abschleppen lassen, wenn:

- a) das eingestellte Fahrzeug durch undichte Tank oder Vergaser oder durch andere Mängel den Betrieb des Parkhauses gefährdet,
- b) das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird,
- c) ein Fahrzeug entgegen den vorstehenden Bedingungen abgestellt wird.

9./ Die Straßenverkehrsordnung wird auf den Verkehr im Parkhaus entsprechend angewandt und ist ebenso wie alle sonstigen im Parkhaus angebrachten Verkehrsregeln zu beachten. Im Parkhaus darf nur Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Parkhauspersonals ist Folge zu leisten.

Der Benutzer kann unter den freien Plätzen einen Abstellplatz wählen. Er hat sein Fahrzeug auf dem markierten Platz so abzustellen, daß auf den Nachbarplätzen jederzeit das ungehinderte Ein- und Aussteigen möglich ist.

Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsmäßig zu sichern. Im Parkhaus ist der Aufenthalt nur zur Fahrzeugeinstellung und -abholung sowie zum Be- und Entladen gestattet. Das Verteilen von Werbemitteln, wie z.B. Flyer, ist nicht gestattet.

Es ist verboten:

- a) das Rauchen und die Verwendung von Feuer,
- b) das Abstellen von feuergefährlichen Gegenständen,
- c) das unnötige Lauflassen und Ausprobieren der Motoren,
- d) die Einstellung von Fahrzeugen mit undichtem Tank oder Vergaser sowie mit undichten Leitungen oder Behältern,
- e) dem Benutzer ist untersagt, auf dem Abstellplatz, den Fahrbahnen oder Rampen Reparaturen vorzunehmen, Fahrzeuge zu waschen oder sonst zu reinigen sowie Kühlwasser, Kraftstoffe und Öle abzulassen.

10./ Die STVP sind berechtigt, das eingestellte Kraftfahrzeug vorübergehend oder dauernd auf andere Plätze abzustellen und zu rangieren, wenn dies aus betrieblichen Gründen erforderlich ist. Die STVP werden den Einsteller, soweit es möglich ist, von der beabsichtigten Maßnahme vorher unterrichten.

11./ Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag ist Bamberg.

12./ Für Auskünfte, Anregungen und Wünsche stehen unsere Hausmeister zur Verfügung.

Bamberg im September 2006



Klaus Rubach
Geschäftsführer